



**IT.Niedersachsen**

Was uns verbindet.

# **Handreichung für den Registrierungsprozess**

**Für niedersächsische Behörden für Abrufe  
über die Webapplikation des  
Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen**

**Version: 3.0**

erstellt von:  
erreichbar unter:  
Stand:

IT.Niedersachsen  
melderegister@it.niedersachsen.de  
10.01.2025

Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von Melderegisterdaten aus dem Melderegisterdatenspiegel beim Landesbetrieb IT.Niedersachsen ist § 38 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 (für die in § 34 Abs. 4 S. 1 BMG genannten Behörden) und Nr. 2 (für sonstige öffentliche Stellen im Sinne des BMG) Nds. AG BMG. Konkretisierende Vorgaben finden sich in den §§ 39 und 40 BMG sowie in der Nds. Meldedatenverordnung (NMeldVO), § 2 und 21 ff.

Für die Nutzung des Melderegisterdatenspiegels für Zwecke des automatisierten Abrufs i. S. v. § 38 BMG ist eine Registrierung erforderlich (§ 24 Abs. 1 NMeldVO).

Niedersächsische Behörden, die die Einrichtung eines Zuganges zur Webapplikation des Melderegisterdatenspiegel benötigen, müssen einen formellen Antrag stellen, der folgenden Bedingungen genügen muss:

- Beantragung eines Zuganges und Einrichtung des ersten administrativen Accounts
- Benennung der Art des beantragten Zuganges:
  - a) einfache Behördenauskunft gem. § 38 Abs. 1 BMG
  - b) Datenabruf für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden (sog. „Sicherheitsbehörden“) gem. § 38 Abs. 1, 3 BMG
- Zusicherung der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach BMG (insbesondere § 39 Absatz 1). Hierzu wird von IT.Niedersachsen im Rahmen des Anmeldeprozesses ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt, das wesentliche technische Anforderungen zur Sicherheit des Abrufes enthält. Die abrufende Stelle hat anzugeben, welche Maßnahmen sie trifft, um die Anforderungen zu gewährleisten. IT.Niedersachsen behält sich vor, bei festgestellten Sicherheitsmängeln den Zugang ggf. einzuschränken, bis der Sicherheitsmangel behoben ist.
- Vollständig ausgefülltes Formular (s. Anlage) mit den Nutzerdaten des ersten Administrators der Behörde
- Unterschrift der Behördenleitung und Dienstsiegel

Behörden, die sowohl die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 BMG für die einfache Behördenauskunft erfüllen und daneben ggf. die Voraussetzungen für einen Datenabruf als Sicherheitsbehörde nach § 38 Abs. 3 BMG, müssen für jede Rolle einen gesonderten Antrag auf Zugang zum Melderegisterdatenspiegel stellen. Es wird in diesen Fällen jeweils ein eigener Administrationszugang eingerichtet. Es ist möglich beide Zugänge der gleichen Person zuzuordnen.

Der vollständige Antrag ist IT.Niedersachsen auf dem Postweg zuzusenden:

IT.Niedersachsen  
Göttinger Chaussee 259  
30459 Hannover

IT.Niedersachsen prüft daraufhin die Vollständigkeit des Antrages und die rechtliche Zulässigkeit des Zuganges und veranlasst die Einrichtung eines Zuganges.

### **Besonderheit für Sicherheitsbehörden**

Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, die Zugriffe aus ihrer Behörde selbst zu protokollieren (§ 40 Abs. 3 BMG) und diese Protokolle regelmäßig auszuwerten. Sofern eine abrufende Stelle dies technisch nicht einrichten kann, bietet IT.Niedersachsen an, im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Protokollierung für die abrufende Stelle durchzuführen und der Sicherheitsbehörde Zugriff auf diese Protokolle zu gewähren. Die

Verpflichtung zur Auswertung verbleibt bei der Sicherheitsbehörde selbst. Wenn Sicherheitsbehörden diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, muss eine entsprechende Beauftragung **parallel zum Antrag** über den jeweiligen Kundenbeauftragten bei IT.Niedersachsen erteilt werden. Wir weisen darauf hin, dass es keinen Automatismus zur Einrichtung der Protokollierung gibt, und die entsprechende Behörde gesetzwidrig handelt, wenn sie den eingerichteten Zugang ohne Protokollierung nutzt.

### **Besonderheit für einfache Behördenauskunft**

Grundsätzlich hat der Zugriff auf den Melderegisterdatenspiegel über das Landesnetz (respektive auch DOI-Netz – beantragbar beim Bundesverwaltungsamt) zu erfolgen. Sollte nachweislich ein solcher Zugang nicht realisierbar sein, muss sich die entsprechende Behörde mit dem Verfahrensverantwortlichen in Verbindung setzen. Hier wird eine Einzelfallentscheidung in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Innenministerium gefällt.

### **Weiterer Ablauf:**

Wenn der Antrag verifiziert und freigegeben ist, wird er zur Abarbeitung an die Verfahrensbetreuung übergeben.

Sind alle oben genannten Voraussetzungen gegeben, wird die Verfahrensbetreuung den Account einrichten, ggf. die Nutzung über das Clientzertifikat einschränken, und der Administratorin / dem Administrator die initialen Accountdaten mitteilen. Der Account selbst wird per E-Mail, das zugehörige Passwort per persönlicher Post an die im Antrag angegebene Adresse übermittelt. Bei der ersten Anmeldung wird die Administratorin / der Administrator zur zwingend erforderlichen Änderung des Initialpasswortes geführt.

In der Übermittlung der Accountdaten ist auch eine Kurzeinführung zur Nutzung des Melderegisterdatenspiegels enthalten. Darüber hinaus kann die Administratorin / der Administrator auch auf Anforderung durch die Verfahrensbetreuung speziell geschult werden. Solche Schulungsanforderungen sind im Nachgang an die Verfahrensbetreuung zu richten, die diese sammelt und in Abstimmung mit IT.Niedersachsen Schulungstermine organisiert. Spezielle Schulungen für die Nutzer des Melderegisterdatenspiegels sind nicht vorgesehen und bei Bedarf ggf. durch die nutzende Behörde selbst zu organisieren. Der Melderegisterdatenspiegel enthält allerdings für diesen Zweck ein downloadbares Anwendungshandbuch.

Der externe mit der fachlichen Betreuung des Systems bietet für die Erstadministratoren auch eine Schulungsmöglichkeit an, die von der registrierenden Behörde bei Bedarf gesondert beauftragt und auch finanziert werden muss.

Darüber hinaus versendet der Verfahrensbetreuer im Zusammenhang mit der Registrierung eine Anleitung zur Einrichtung von Outlook für „sichere E-Mail“ (die Möglichkeit verschlüsselte und signierte Emails zu empfangen und zu versenden). Für eine später ggf. notwendige Rücksetzung des Administratorpasswortes des „Erstadministrators“ muss die registrierende Behörde, den Administrator mit einer solchen Möglichkeit ausstatten. Dabei ist nicht zwingend die Verwendung von Outlook notwendig. Die entsprechende Anleitung kann sinngemäß auch auf andere Produkte übertragen werden.

Nach der Erstanmeldung kann die Administratorin / der Administrator selbst weitere Nutzer im System anlegen und den Zugriff gewähren. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und den verantwortlichen Umgang mit Nutzeraccounts ist die Behörde selbst verantwortlich.

IT.Niedersachsen wird anlassbezogen und auch ohne konkreten Anlass Security-Audits durchführen, um die Sicherheit des Melderegisterdatenspiegels zu gewährleisten. Die Verantwortung der zugreifenden Behörde für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist davon nicht berührt.

Die Nutzung des Melderegisterdatenspiegels wird im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit Hilfe der technischen Protokollierung von IT.Niedersachsen überwacht. Bei der einfachen Behördenauskunft erfolgt zusätzlich eine regelmäßige Auswertung der nach § 40 Abs. 1, 2 und 4 BMG von IT.Niedersachsen zu erstellenden Protokolle. Sollten Anhaltspunkte für Verstöße gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen die zugesicherten Sicherheitsstandards vorliegen, wird IT.Niedersachsen die abrufberechtigte Stelle kontaktieren. IT.Niedersachsen behält sich in diesem Fall auch das Recht vor, die Nutzung des Melderegisterdatenspiegels einzuschränken und ggf. zu unterbinden.

### **Hinweis zu länderübergreifenden Datenabrufen**

Vorbehaltlich der insb. weiteren technischen Entwicklung wird der Melderegisterdatenspiegel zukünftig auch in der Lage sein, länderübergreifende Datenabrufe zu ermöglichen. Die Vermittlung von Abrufen in andere Bundesländer gehört zu den Aufgaben des Landesbetriebs IT.Niedersachsen. Wenn die Funktion des länderübergreifenden Datenabrufs zur Verfügung steht, bedarf es für deren Nutzung keines weiteren Antrags.

Die Vermittlung eines Abrufs in andere Bundesländer erfolgt im Auftrag der und für die abrufberechtigte Stelle durch den Landesbetrieb IT.Niedersachsen. Die abrufberechtigte Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs.

### **Hinweis zu Abrufen durch gesetzliche Krankenkassen**

Die gesetzlichen Krankenkassen sind als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert (§ 4 Abs. 1 SGB V) und nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie können sich als öffentliche Stelle für die einfache Behördenauskunft nach § 38 Abs. 1 BMG beim MiN registrieren lassen.

Im Zusammenhang mit der Registrierung gesetzlicher Krankenkassen weisen wir darauf hin, dass Abfragen aus dem MiN nur zum Zwecke der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben zulässig ist

Hintergrund: Bei Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen bei einer kommunalen Meldebehörde wird unterschieden zwischen der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben oder der Ausführung freiwilliger, weiterer Leistungen. Im erstgenannten Fall handelt es sich um eine gebührenfreie Datenübermittlung (§ 34 Abs. 6 S. 1 BMG), die im MiN zulässig ist. Im zweiten Fall um eine gebührenpflichtige Melderegisterauskunft (§§ 44, 49 BMG). Diese sind weiterhin nur an die Meldebehörden direkt zu richten.

**Anlage zum Antrag auf Zugang zum Melderegisterdatenspiegel:****Formular: Nutzerdaten der Administratorin/des Administrators für die Registrierung im Melderegisterdatenspiegel Niedersachsen** Herr       Frau

Vorname

Name

E-Mailadresse

Telefonnummer

Name der Dienststelle

Straße und Hausnummer der Dienststelle

PLZ und Ort der Dienststelle

---

**Weitergehende Informationen zum Zugang** Protokollierung erforderlich (**grundsätzlich nur für Sicherheitsbehörden**) **Nur Änderung des Administrators – keine Neuanlage des Mandanten**

Die Behörde sichert mit der Unterschrift unter den Antrag die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach BMG und der Vorgaben des Informationsblattes zum Melderegisterdatenspiegel zu.

Unterschrift der Behördenleitung und Dienstsiegel

---

**Dieser Teil wird von IT.Niedersachsen ausgefüllt.**

Zugang ist rechtlich zulässig:

 Nein, weil Ja

Datum, Ort, Unterschrift